

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 5/11 S

L 5 KR 600/10 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 KR 1162/10 ER (SG Köln)

.....

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Antragsgegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 17. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Vater des Antragstellers hat gegen den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 17.2.2011 mit einem am 22.2.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 20.2.2011 Beschwerde eingelegt. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 17.2.2011 hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Köln vom 9.11.2010 verworfen, weil der erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes nicht erreicht war. Mit dem Beschluss vom 9.11.2010 hatte das SG den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 3.3.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1.9.2009 anzuordnen, zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft, denn der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde und im Hinblick auf § 160a Abs 1 Satz 1 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden. Hierauf ist der Antragsteller bereits in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

